



III. Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Kühl Strafrecht AT § 8



1. Charakteristika des rechtfertigenden Notstandes

- Ausgangspunkt: Einwirkung auf die Rechtsgüter Unbeteiligter, nicht auf Angreifer
- Rechtfertigung der Tat kann nicht auf Bewährung des Rechts gestützt werden, sondern nur auf Rechtsgüterschutz
- Warum soll der durch die Tat Verletzte auf seine Rechtsgüter verzichten müssen?

Hegel (Grundlinien der Philosophie des Rechts § 127):

„Auf der einen Seite steht die unendliche Verletzung des Daseins und darin die totale Rechtlosigkeit, auf der anderen Seite nur die Verletzung eines einzelnen beschränkten Daseins der Freiheit“.

- § 34 StGB basiert auf dem Prinzip der Solidarität
- Beachte: Eingriffsrecht hat Duldungspflicht zur Folge



2. Folgen der Begründung des Notstandes auf Solidarität

- § 34 StGB verlangt dem von der Tat Verletzten, einem Unbeteiligten, ein Sonderopfer ab.
- Voraussetzung ist eine Notlage, nur sie rechtfertigt das Solidaritätsverlangen (Verschuldensfrage).
- Solidarität von anderen zu verlangen, ist nur ein zulässiges Mittel, wenn eine Rettung mit eigenen Mitteln nicht möglich ist.
- Es muss eine Interessenabwägung stattfinden, die das Sonderopfer im Sinne eines überwiegenden Interesses begründet.
- Diese Abwägung muss so ausfallen, dass es jedermann einsichtig ist, dass in den Rechtsverlust eingewilligt werden müsste.
- Ein Sonderopfer darf niemals unverhältnismäßig sein.



3. § 34 StGB: Rechtfertigender Notstand

- Vor 1975 nur übergesetzlicher Notstand
- Solidarität ermöglichende Notlage: gegenwärtige Gefahr
- Solidaritätsverlangen nur bei eigener Unfähigkeit: nicht anders abwendbar
- Interessenabwägung: „Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich...“
- Keine übermäßigen Opfer: Angemessenheit des Mittels



4. Prüfungsschema für § 34 StGB

1. Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
 - a) Objektiver Rechtfertigungstatbestand
 - (1) Notstandslage
Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr
 - (2) Notstandshandlung
 - Erforderlichkeit der Rettungshandlung
 - Wesentliches Überwiegen des Erhaltungsgutes
 - (3) Angemessenheit
 - b) Subjektiver Rechtfertigungstatbestand
3. Schuld
4. Ergebnis



5. Objektive Merkmale: Notstandslage

a) Notstandslage

(1) Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut

- **Rechtsgut** (Erhaltungsgut): Jedes in § 34 StGB genannte, aber grds. auch alle anderen von der Rechtsordnung anerkannten Rechtsgüter
 - Arbeitsplatz (vgl. OLG Oldenburg NJW 1978, 1869)
 - Sicherheit des Straßenverkehrs (OLG Koblenz NJW 1963, 1991)
- **Gefahr:** Durch beliebige Ursache eingetretene Situation, in der nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens für ein Rechtsgut (auch eines Dritten) wahrscheinlich ist.
 - Rechtsgut muss in die Krise geraten sein
 - Schadensintensivierung = zusätzlicher Schaden
 - Entfernte Möglichkeit des Schadens reicht nicht aus



5. Objektive Merkmale Notstandslage

- Gefahr ist aus der objektiven **ex-ante-Beurteilung** zu bestimmen
 - Nachträglich als harmlos zu erkennende Situation kann dennoch Gefahr iSd § 34 StGB darstellen
 - Irrtümer des konkreten Täters sind unbeachtlich
 - Streitig: sachkundiger, verständiger oder objektiver Beobachter? (vgl. *Kühl* AT § 8 Rn. 52)
 - Sonderwissen ist zu berücksichtigen
- **Herkunft** der Gefahr ist irrelevant (Schneesturm oder Gewitter, aber auch Angriffe), auch selbstverschuldete Gefahren
 - Bei Gefahren durch Sachen: §§ 228, 904 BGB
 - Bei Gefahren durch Menschen: § 32 StGB
- **Dauergefahr**: Schaden kann jederzeit eintreten, auch wenn sein Eintritt unbestimmt ist ("Damoklesschwert").
BGH NJW 1979, 2053; *Kühl* AT § 8/64.



5. Objektive Merkmale: (Notstandslage)

(2) **Gegenwärtigkeit der Gefahr**

- BGH: „Gefahr ist gegenwärtig, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder höchstwahrscheinlich ist, wenn nicht alsbald Gegenmaßnahmen ergriffen werden.“
- Es kommt auch hier auf das objektive ex-ante Urteil an, eventuelles Sonderwissen ist zu berücksichtigen.
 - Augenblicksgefahr: Kind droht zu ertrinken $\Rightarrow$ Schaden droht alsbald
 - Dauergefahr: Gefahr kann jederzeit in einen Schaden umschlagen, also auch alsbald („Gefahr steht permanent im Raum“)
 - » Bedrohter Zeuge sagt falsch aus (RGSt 66, 222)
 - » Haus droht einzustürzen



5. Objektive Merkmale: Notstandslage

- **„Präventivnotwehr/-hilfe“:** Gegenwärtig iSd § 34 ist eine Gefahr auch dann, wenn der Schaden nicht sofort droht, aber nur durch unverzügliches Handeln mit Effizienz abgewehrt werden kann (str.).
 - „Notstandstötung“ (RGSt 60, 318)
 - Bratpfannenfall (BGH NJW 1966, 1823)
 - „Haustyrannenfall“ (NStZ 2003, 482)

(3) Nicht anders abwendbar

Eingriff in fremde Rechtsgüter muss erforderlich sein. Nur auf Kosten fremder Rechtsgüter kann Gefahr beendet werden.



6. Objektive Merkmale: Notstandshandlung

a) Rettungshandlung

Tat muss geeignet sein, Gefahr zu beenden, Schadenseintritt unwahrscheinlicher zu machen oder zu mildern

b) Nicht anders abwendbar = Erforderlichkeit

- Jedes Mittel der Gefahrabwendung (auch Ausweichen)
- Das mildeste Mittel muss gewählt werden (Solidarität)
 - Milder ist der Eingriff in geringwertigeres Rechtsgut
 - Milder ist geringfügigerer Eingriff in Rechtsgut
 - Milder kann auch der anderweitig gerechtfertigte Eingriff sein
- Keine ungeeigneten Mittel (realistische Rettungschance)
Bei unterschiedlich geeigneten Mitteln ist das am besten Geeignete zu wählen
- Objektive ex-ante-Prognose auch hinsichtlich des erforderlichen Mittels notwendig (sachverständiger Beobachter)



6. Objektive Merkmale: Notstandshandlung

c) Wesentliches Überwiegen

(1) Wesentlichkeit des Überwiegens

- Solidarität, die zur Duldungspflicht führt, fordert mehr als bloße Interessenverrechnung
- Problem: Was bedeutet wesentlich, qualifiziert oder nur eindeutig?
 - Allgemein wird Notwehrprobe empfohlen: Muss Verletzter den Ausschluss seines Notwehrrechts hinnehmen?
 - Im Zweifel nicht wesentliches Überwiegen



6. Objektive Merkmale: Notstandshandlung

(2) **Umfassende Interessenabwägung**

- Abwägung der widerstreitenden Interessen
- Namentlich:
 - Betroffene Rechtsgüter und
 - Grad der ihnen drohenden Gefahren
- Namentlich bedeutet nicht ausschließlich, sondern z.B.
- Andere relevante Aspekte:
 - Verschulden der Gefahr (vgl. § 35 Abs. 2 S. 1)
 - Gefahrtragungspflichten (vgl. § 35 Abs. 2 S. 1)
 - Gefahrengemeinschaften
 - Individualisierung der Interessen
 - Besonderer Handlungsunwert
- **Umfassende Interessenabwägung!**
- **Sorgfältige Sachverhaltsanalyse erforderlich!**



6.1 Einzelheiten der Interessenabwägung

- (1) Rangverhältnis der Rechtsgüter (*Kühl* AT § 8 Rn. 102 ff.)
- Abstrakte Bewertung aller betroffenen Rechtsgüter in der Rechtsordnung
 - Gegenüberstellung der Eingriffsgüter einerseits und der Erhaltungsgüter andererseits
 - Indizien des Rangverhältnisses:
 - Reihenfolge im § 34 StGB
 - Strafraumenvergleich/Strafbewehrung (Handlungsunrecht beachten!)
 - Grundgesetz (besondere Bedeutung der höchstpersönlichen Rechtsgüter)
 - Unabwägbarkeit von Leben gegeneinander
 - „Katzenkönigfall“ ([BGHSt 35, 347](#))
 - Luftsicherheitsgesetz ([BVerfGE 115, 118](#))



6.1 Einzelheiten der Interessenabwägung

(2) Grad der drohenden Gefahr (*Kühl* AT § 8 Rn. 116 ff.)

- Gefahrengrad fragt nach der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes und fordert einen Gefahrenvergleich
- Schadenswahrscheinlichkeit
 - beim Erhaltungsgut
 - beim Eingriffsgut
- Beispiele:
 - Gefahr der Verletzung eines Menschen durch eine Trunkenheitsfahrt ist abstrakt, Wahrscheinlichkeit unbestimmt
 - Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist dagegen sicher
 - Wahrscheinlichkeit der (weiteren) Verletzung des Patienten, der transportiert werden muss, ist möglicherweise hoch

➤ **Alle Informationen des SV sind exakt auszuwerten!**



6.1 Einzelheiten der Interessenabwägung

- (3) Drohendes Ausmaß der Rechtsgutsverletzung (*Kühl* AT § 8 Rn. 120 ff.)
 - Das Ausmaß der Rechtsgutsverletzung bestimmt sich durch **Intensität** und **Umfang** der erlittenen Verletzung
 - Brand droht gesamtes Haus zu zerstören
 - Durchnässung durch Löschen kann zu Erkältung führen
- (4) Größe der Rettungschance (Grad der Rettungseignung)
 - Rettungschance muss ins Verhältnis zur drohenden Einbuße beim Eingriffsgut gesetzt werden
 - Je geringer die Rettungschance ist, desto größer sollte die Zurückhaltung bei Eingriffen sein (*Kühl* AT § 8 Rn. 124)
 - Trotzdem kann Rettung hochwertiger Rechtsgüter natürlich auch Zugriff bei geringer Chance rechtfertigen



6.1 Einzelheiten der Interessenabwägung

(5) Defensivnotstand (*Kühl* AT § 8 Rn. 134 ff.)

- Herkunft der Gefahr aus der Sphäre des Eingriffsopfers
- Gesetzliche Regelung in § 228 BGB

Grundsatz: Wer die Gefahr verursacht hat, muss intensivere Eingriffe dulden als der Unbeteiligte

➤ Solidarität kann nur der „Unschuldige“ erwarten

- **Orientierung** an § 228 BGB:
 - Verursachter Schaden am Eingriffsgut darf nicht außer Verhältnis zum abgewendeten Schaden am Erhaltungsgut stehen
 - Wesentliches Überwiegen eher anzunehmen als bei Eingriffen in Rechtsgüter Unbeteiligter
 - Annäherung an die Notwehrhandlung:
 - Lösungsmöglichkeiten für „Präventivnotwehr“ wie Spanner- und Haustyrannenfall etc. möglich



6.1 Einzelheiten der Interessenabwägung

(6) Weitere Abwägungskriterien (*Kühl* AT § 8 Rn. 142 ff.)

- Verschulden (vgl. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB)
 - Reduktion des Solidaritätsanspruchs nach Grad des Verschuldens des Notstandstäters (and. Notstandshilfe)
 - Erhöhung des Solidaritätsanspruch bei Verschulden des Opfers (Scheunenbrandfall BGH NStZ 1989, 431)
- Gefahrtragungspflichten
 - Berufstypische Gefahren (Feuerwehrmann, Polizist)
 - Keine Hinnahme schwerster Verletzungen zu verlangen!
- Gefahrengemeinschaften: Bergsteiger, Flugzeuginsassen
- Individualisierung von Interessen
 - Bes. Bewertung durch das Opfer (Patientenwille, Suizid)
- Sonderproblem: Palliativmedizin (BGHSt 37, 376)
 - Abwägung Schmerzfreiheit gegen Leben möglich?



6.2(1) Sonderfall 1: Kollision beim gleichen Rechtsgutsträger

Im Hause der Familie ist ein Feuer ausgebrochen. Der Vater (V) steht nun vor der Wahl, entweder das Kleinkind K aus dem zweiten Stock in die Arme eines dort wartenden Retters zu werfen oder im brennenden Haus zu lassen, wo es mit hoher Wahrscheinlichkeit sterben wird. Da er durch den Wurf die Rettungschancen deutlich erhöht, entscheidet er sich für den Wurf. Aufgrund des unglücklichen Aufpralls kommt das Kind zu Tode.

Strafbarkeit des V gem. § 212 StGB?



6.2(2) Sonderfall 2: Nötigungsnotstand

Der für seine Brutalität bekannte X droht dem körperlich weit unterlegenen T damit, ihn zu verprügeln, wenn T nicht die Schaufensterscheibe des O mit einem Steinwurf zerstört. T wirft den Stein aus Angst vor den Schlägen des X und die Scheibe zerbricht.

Strafbarkeit des T? (vgl. auch *Kühl* AT § 8 Rn.127 ff.)

- Rein rechtsgüterbezogene Bewertung:
Rechtfertigung des T nach § 34 StGB
 - Duldungspflicht: O darf sich gegen den Steinwurf nicht mit Notwehr (gegen T) wehren (sog. Notwehrprobe)



6.2(2) Sonderfall 2: Nötigungsnotstand (Meinungsstand)

- „Handeln auf der Seite des Unrechts“ führt zur Rechtfertigung und zum Durchsetzen des Unrechts
 - Kein wesentliches Überwiegen möglich (nur § 35)
 - Vermeidung
 - des Widerspruch in der Rechtsordnung (rechtmäßiges Agieren im Namen des Unrechts)
 - der Erschütterung des Vertrauens in die Rechtsordnung, durch Verwandlung von Unrecht in Recht
- Diff. A.: Solidaritätspflicht mit dem Täter nur bei schweren Drohungen durch den Nötigenden
- A.A.: Herkunft der Gefahr ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen
 - Insbesondere Mitverschulden zu berücksichtigen



7. Angemessenheit der Notstandshandlung

- Tat muss „angemessenes Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden“
- Prüfung der Notstandshandlung auf ihre Vereinbarkeit mit tragenden Prinzipien der Gesamtrechtsordnung
 - Appell- oder Korrektoreffekt
- Verletzung grundlegender Freiheitsprinzipien?
 - Menschenwürdegarantie (Blutspenderfall, Organentnahme, Rettungsfolter)
- Kommen andere Lösungen/Verfahren in Betracht?
 - Gefahr ist einkalkulierte Folge einer gesetzlichen Regelung
 - Wiederaufnahmeverfahren nach der StPO
 - Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen
 - Sperre durch speziellere Rechtfertigungsgründe (§ 127 StPO)
 - Strafverfahrensrechtliche Regelungen (z.B. § 81a StPO)



8. Rettungswille

- Notwendigkeit des Rettungswillens ergibt sich aus „um zu“ Formulierung
- Kenntnis reicht aus, nicht Rettungsabsicht erforderlich (str.)
- H.M.: Keine Prüfung der Notstandslage durch den Täter erforderlich, wenn das Mittel erforderlich und angemessen ist
- Fehleinschätzungen bei Annahme einer Notstandslage können zu Erlaubnistatbestandsirrtum (Putativnotstand) führen
- Überschreitung der Mittel aufgrund eines Irrtums über die Berechtigung führt allenfalls zum Erlaubnisirrtum



Rechtsprechungs- und Literaturhinweise

Rechtsprechung

- BGH JR 1977, 26 (Mandantengelder)
- BGH NJW 1979, 2053 (Spannerfall)
- BGH NStZ 1989, 431 (Landstreicherfall)
- BGHSt 46, 279 (Sterbehilfe)
- BGHSt 48, 255; BGH NStZ-RR 2006, 200 (Familiientyrann)

Literatur

- *Frister* Strafrecht AT Kapitel 17
- *Kühl* Strafrecht AT § 8
- *Krey/Esser* Strafrecht AT Rn. 575 ff.
- *Rengier* Strafrecht AT § 19
- *Roxin* Strafrecht AT § 16
- *Wessels/Beulke* Strafrecht AT Rn. 290 ff.



9. Aggressivnotstand § 904 BGB

„Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die **Einwirkung eines anderen auf die Sache** zu verbieten, wenn die Einwirkung zur **Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig** und der **drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß** ist.“

a) Objektive Rechtfertigungsvoraussetzungen

- (1) Notstandslage: gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
- (2) Notstandhandlung:
 - Einwirkung auf eine Sache durch die Tat
 - Notwendig zur Abwendung der Gefahr
 - Drohender Schaden gegenüber dem angerichteten unverhältnismäßig groß

b) Subjektive Rechtfertigungsvoraussetzungen



10. Defensivnotstand § 228 BGB

„Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.“

a) Objektive Rechtfertigungsvoraussetzungen

- (1) Notstandslage: drohende Gefahr für ein Rechtsgut
- (2) Notstandhandlung:
 - Beschädigen oder Zerstören einer Sache
 - Erforderlichkeit der Handlung
 - Verursachter Schaden gegenüber dem abgewendeten nicht unverhältnismäßig groß

b) Subjektive Rechtfertigungsvoraussetzungen